



## **Platzordnung für den Gemeindepportplatz der Gemeinde Spiesen-Elversberg**

### § 1

Der Gemeindepportplatz steht der sporttreibenden Bevölkerung zur Verfügung; er soll insbesondere die sportliche Betätigung der Schulen und Sportvereine gewährleisten.

### § 2

1. Die Benutzung des Gemeindepportplatzes oder einzelner Einrichtungen darf nur mit vorheriger Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung (Sportamt) erfolgen. Der Antrag für die Benutzung ist rechtzeitig zu stellen. Eine bereits erteilte Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die Benutzung des Sportplatzes insbesondere durch Witterungseinflüsse, nicht ohne Beschädigung möglich ist. Schaden-Ersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
2. Die Benutzung des Gemeindepportplatzes ein einzelner Einrichtungen durch Schulen wochentags während der Vormittagsstunden bedarf keiner besonderen Genehmigung und hat im allgemeinen Vorrang vor allen anderen Inanspruchnahme. Die Benutzung ist der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

### § 3

Der Gemeindepportplatz und die einzelnen Einrichtungen dürfen nur zu dem Zwecke benutzt werden, für den sie vorgesehen sind. Die Benutzer dürfen Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen an den Anlagen nicht vornehmen; Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Gemeindeverwaltung.

### § 4

1. Die spezielle Herrichtung des Gemeindepportplatzes zum Spielbetrieb ist von den Benutzern selbst zu tätigen. Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass der Sportplatz nach der Inanspruchnahme in ordnungsgemäßem Zustand verlassen wird. Schäden sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen.
2. Benutzer und Zuschauer sind innerhalb des Sportplatzes zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Einrichtungen und Sportgeräte verpflichtet.
3. Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Benutzer das erforderliche Ordnungs- und Kassenpersonal zu stellen.

### § 5

Vereine, Schulen und alle anderen Veranstalter haben verantwortliche Personen zu benennen, die für die Aufsicht und Einhaltung dieser Platzordnung verantwortlich sind. Die Benutzung der Sportanlage bzw. einzelner Einrichtungen kann mit sofortiger Wirkung untersagt werden, wenn der Benutzer gegen Vorschriften dieser Ordnung verstößt.

### § 6

Jede Art von Werbung oder gewerblicher Betätigung innerhalb des Sportplatzgeländes ist, unbeschadet anderweitiger vorgeschriebener Erlaubnisse oder Genehmigungen, nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung zulässig.

### § 7

1. Für alle während der Benutzung verursachten Personen- und Sachschäden haftet der Benutzer bzw. der Veranstalter.
2. Der Benutzer hat bei der Antragstellung auf Benutzung einen entsprechenden Versicherungsschutz nachzuweisen.
3. Den Benutzern oder Zuschauern des Sportplatzes gegenüber übernimmt die Gemeinde Spiesen-Elversberg keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände.

### § 8

Diese Platzordnung tritt am 25. Oktober 1993 in Kraft.

Spiesen-Elversberg, den 25. Oktober 1993

Der Bürgermeister

Pfeifer